

Antrag

Parkausweis für Handwerker (Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO)

- ☐ Neuantrag
☐ Fristverlängerung

Firmenname / Antragsteller:		Ansprechpartner:	
Anschrift:		Telefonnummer:	
		Faxnummer:	
		E-Mail-Adresse:	
☐ Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen.)			
Bezeichnung/Art:			
alte AG Nr. (bei Fristverlängerung)	Hauptfahrzeug amtl. Kennzeichen Fahrzeugart		Ersatzfahrzeug amtl. Kennzeichen Fahrzeugart

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der letzten Seite.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für folgendes Parken beantragt:

- im eingeschränkten Haltverbot / in Halteverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

Voraussetzungen:

- Die Ausnahmegenehmigung (Handwerkerparkausweis) wird ausschließlich für Reparatur- und Montagearbeiten mit Service- und Werkstattfahrzeugen ausgestellt.
- Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material.
- Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeiten, d.h. die Anlieferung oder das Abholen von Gegenständen.
- Sie dient ferner nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte bzw. am Wohnort des jeweiligen Fahrzeugführers oder bspw. zum Besuch von Baubesprechungen, Erledigung von Einkäufen oder Abholen von Schriftstücken

Der Parkausweis soll gültig sein:

- ☐ zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- ☐ ab dem: _____

für folgende Bereiche:

- ☐ Stadt Werl
- ☐ Bezirksregierung Arnsberg
- ☐ Bezirksregierung Detmold
- ☐ Bezirksregierung Düsseldorf
- ☐ Bezirksregierung Köln
- ☐ Bezirksregierung Münster

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt:

- für die Stadt Werl 35,00 € für jedes Fahrzeug
- für den Bereich einer Bezirksregierung 150,00 € pro Fahrzeug
- für jeden weiteren Regierungsbezirk zusätzlich 50,00 € pro Fahrzeug
- für ganz NRW 300,00 € pro Fahrzeug

Ort und Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung mehrere **Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original nur bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich ebenfalls um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln.
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer festen **Firmenaufschrift** versehen sein. Es sind Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen wie auch die Beschriftung des Fahrzeugs ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge und ein Nachweis über den Handwerksbetrieb (z.B. Kopie der Handwerkerkarte) bzw. den Gewerbebetrieb (Kopie der Gewerbeanmeldung) beizulegen.

Anlagen zum Antrag:

- ➞ Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- ➞ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- ➞ Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
 - ➞ Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind